

Zum staatsrechtlichen Rekurs der Genferinnen

Autor(en): **Heinzelmann, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **13 (1957)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Und die amtliche Antwort!

Gemeinderat Schlieren ZH

Schlieren, 19. Oktober 1957

Herrn Paul Furrer
Kunstschlosser
Schlieren

Gesuch um Streichung vom Stimmregister, Ablehnung

Sehr geehrter Herr Furrer,

Wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihres Schreibens, wonach Sie die Behörde ersuchen, Sie vom Stimmregister zu streichen.

Ihrem Begehren können wir auf Grund des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955 und der dazugehörigen Vollziehungs-Verordnung vom 23. Januar 1956 nicht stattgeben.

Wir zitieren § 20 der VV wörtlich:

„Die Stimmrechtsausweise sind zugleich mit den Stimmzetteln den Stimmberechtigten spätestens am Mittwoch vor dem Wahl- oder Abstimmungstage zuzustellen. *Der grundsätzliche Verzicht auf die Zustellung des Stimmrechtsausweises seitens eines Stimmberechtigten ist nicht zu beachten.*“

Sie haben daher gemäss § 38 des cit. Gesetzes, sofern Sie an Wahlen und Abstimmungen nicht teilnehmen, Ihren Ausweis innert drei Tagen auf der Gemeinderatskanzlei abzugeben, ansonst derselbe gegen eine Gebühr von Fr. 1.— durch den Weibel geholt würde.

Grundsätzlich können nur bevormundete Männer vom Stimmregister gestrichen werden.

Wir bedauern, Ihnen keinen andern Bescheid geben zu können, und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: *Gurtner*

Zum staatsrechtlichen Rekurs der Genferinnen

Vor mir liegt der in französischer Sprache ausgefertigte Entscheid des Bundesgerichts vom 26. Juni 1957 in Sachen Ernestine Ammann, Genf und Konsorten, alle vertreten durch Rechtsanwältin Antoinette Quinche in Lausanne. Es handelt sich um das nunmehr in der schriftlichen Begründung vorliegende Urteil im staatsrechtlichen Rekurs der Genferinnen gegen den Entscheid des Staatsrates Genf vom 9. April 1957, welcher vorinstanzlich das Begehren einer stattlichen Anzahl von Genferinnen um Eintragung in das Stimmregister abgelehnt hatte.

Ich halte den Atem an, denn diesen Entscheid habe ich lange mit Ungeduld erwartet. Was wird er enthalten an interessanten Ideen über den Inhalt von Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheitartikel) und dessen Anwendung auf die politischen Rechte der Frauen? Wie wird der nunmehr in einem wissenschaftlichen Gutachten anerkannte Anspruch der Schweizerfrau auf politische Gleichberechtigung in diesem Entscheid seinen Niederschlag finden? Wenn auch das negative Ergebnis des staatsrechtlichen Rekurses längst bekannt ist, lässt doch die Begründung eine Fülle von Möglichkeiten zu, aus denen für die Zukunft zu schöpfen wäre.

Der Entscheid stellt fest, dass aus dem Begehren der Genferinnen nicht ersichtlich ist, ob die Rekurrentinnen die politischen Rechte in Angelegenheiten der Gemeinde und des Kantons oder in eidgenössischen Angelegenheiten verlangen. Soweit nämlich der Genfer Staatsrat das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten verweigern würde, wäre der Rekurs nicht an das Bundesgericht, sondern an den Bundesrat zu richten.

Zur Begründung dieser Auffassung beruft sich das Bundesgericht u. a. auf die Art. 85a und 125b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, ferner auf Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen. Zur Orientierung der Leser möchte ich diese wichtigsten zitierten Gesetzesbestimmungen in ihrem Wortlaut anführen:

Art. 85 lit. a des Organisationsgesetzes:

Ferner beurteilt das Bundesgericht:

a. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen, auf Grund sämtlicher einschlägiger Bestimmungen des kantonalen Verfassungsrechts und des Bundesrechtes.

Art. 125 lit. b.

Gegen kantonale Erlasse und gegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz ist Beschwerde an den Bundesrat zulässig:

. . . b wegen Verletzung anderer als privatrechtlicher oder strafrechtlicher Bundesgesetze, soweit nicht dieses Gesetz oder jene Gesetze selbst abweichende Vorschriften enthalten.

Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen:

Wegen Verletzung der in den Artikeln 2—6 enthaltenen Bestimmungen ist der Rekurs von den kantonalen Behörden an den Bundesrat gestattet.

Das Bundesgericht befasst sich also nur mit der Angelegenheit, soweit es sich um das Stimmrecht in Gemeinde- und Kantonsangelegenheiten handelt. In diesem Zusammenhang ist zu interpretieren der Art. 21 der Genfer Staatsverfassung, nach welcher jeder Bürger (citoyen) im Alter von 20 Jahren die politischen Rechte ausüben kann. Die Rekurrentinnen behaupten, unter dem Wort „citoyen“ seien Männer und Frauen zu verstehen. Die Gesetzesbestimmung hat nach Ansicht des Bundesgerichts keinen eindeutigen Sinn, sie bedarf deshalb der Interpretation.

Im Entscheid wird ausgeführt, dass das Bundesgericht sowohl die sogenannte historische wie die „objektive Interpretation“ kennt. Die letztere stellt nicht ab auf den Wortlaut und die historische Bedeutung einer Gesetzesbestimmung, sie betrachtet vielmehr das ganze Gesetzssystem in seiner Einheit und trägt Rechnung den gegenwärtigen Verhältnissen sowie den Entwicklungen der Technik. Beide Interpretationsweisen liegen nun aber offenbar nebeneinander. Das Bundesgericht entschliesst sich zur historischen Interpretation, wenn die Materialien zur Gesetzgebung, d. h. die historischen Gesetzesberatungen einen eindeutigen Sinn erschliessen. Die historische Interpretation ist umsomehr anwendbar, wenn zu einer Gesetzesbestimmung eine langjährige Praxis besteht, welche stets in einem eindeutigen Sinn gelautet hat. In diesem letzteren Fall findet sich der Richter nicht nur einem einfachen Gesetzestext gegenüber, sondern gewissermassen einem durch die Praxis verdoppelten Text. In diesem Fall ist er gebunden in gleicher Weise wie durch eine Gesetzesbestimmung mit absolut klarem Sinn.

Die Genfer Kantonsverfassung ist am 24. Mai 1847 angenommen worden, eine Abänderung bezüglich des Art. 21 ist erfolgt im Jahr 1874 im Hinblick auf das Alter des Aktivbürgers. Die Bestimmung ist immer dahin interpretiert worden, dass sie nur auf Männer anwendbar ist. Man kann sich nun allerdings fragen, ob der Art. 21 der Genfer Verfassung eine Verletzung darstellt von Art. 4 der Bundesverfassung. Da nun aber die Bundesversammlung die Garantie der Kantonsverfassungen ausspricht, kann sich keine andere Instanz mit der Frage befassen, ob die Bestimmungen einer Kantonsverfassung mit der Bundesverfassung übereinstimmen oder nicht. Die Genfer Kantonsverfassung ist am 25. Juni 1874 garantiert worden, damals war die Bundesversammlung unzweifelhaft der Ansicht, dass die Frauen von den politischen Rechten ausgeschlossen seien. Der vorliegende Rekurs kann deshalb nicht angenommen werden.

Dies sind kurz zusammengefasst die Ueberlegungen des Bundesgerichts. Was ich gelesen habe, ist ein Entscheid, wie er „juristischer und trockener“ nicht sein könnte. Die Begründung befasst sich im wesentlichen mit Fragen des Verfahrens. Von der Bedeutung der Rechtsgleichheit in der heutigen Zeit und im Hinblick auf die politischen Rechte der Frauen ist nicht mit einer Silbe die Rede, — noch weniger von der Demokratie und jener Freiheit im Staat, der auch heute noch der ganze Elan der grossen Revolution anhaftet.

Das Bundesgericht hat bei uns keine politische Aufgabe. Wir wissen dies und haben die Auffassung seiner rein richterlichen Aufgabe erneut bestätigt erhalten. Der Entscheid aber ist in seiner Dürre und Ideenarmut enttäuschend. Hinter geschlossenen Fenstern wird auf langen Seiten über verfahrensrechtliche Fragen geschrieben. Damit ist der berühmte Vorwand gefunden, sich materiell in nichts einzulassen. Die Ausbeute der Begründung ist für die Frau denkbar gering, sie ergibt — nicht einmal ein Zitat!

Dr. jur. G. Heinzelmänn